

Vereins – Förderrichtlinien

Marktgemeinde Pitten

Beschluss des Gemeinderates Pitten 01.06.2015

Inkrafttreten der Richtlinien: 01.06.2015

Vereins – Förderrichtlinien	1
Gemeinde – Pitten	1
I. Vorwort	3
II. Allgemeine Voraussetzungen für eine Vereinsförderung	3
III. Begriffsbestimmungen	4
IV. Förderungsgrundsätze	4
1. Überlassung von Grundstücken und Anlagen (Pachterlass)	
2. Überlassung von Räumlichkeiten (Mieterlass)	
3. Übernahme von Betriebskosten bzw. Verzicht auf deren Erhebung	
4. Mietzuschüsse für fremde Räumlichkeiten	
5. Jugendförderung	
6. Investitionszuschüsse	
7. Außerordentliche Zuschüsse	
8. Förderung von Jubiläen	
9. Kostenlose Anzeigen in den Gemeindenachrichten	
V. Inkrafttreten dieser Richtlinien	9
VI. Änderungsbestimmungen	9
Allgemeiner Förderungsantrag	10

I. Vorwort

Die Pittener Vereine sind ein wichtiger Bestandteil des Dorflebens in unserer Gemeinde. Mit ihrer Tätigkeit leisten sie einen wertvollen Beitrag u.a. in den Bereichen Kultur, Sport und Jugendarbeit.

Ziel der vorliegenden Richtlinien zur Vereinsförderung ist es, die Vereinsarbeit seitens der Gemeinde Pitten auch weiterhin angemessen zu unterstützen.

Die Vereinsförderung im Rahmen dieser Richtlinien ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Pitten. Aufgabe der Vereinsförderung ist es, die Vereinstätigkeit zu unterstützen. Die Bewilligung einer Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit personeller, materieller und finanzieller Mittel der Gemeinde.

Vereinbarungen haben grundsätzlich schriftlich zu erfolgen.

Ein Rechtsanspruch auf Vereinsförderung besteht nicht.

Die Gemeinde erwartet, dass die geförderten Vereine im sportlichen, sozialen, kulturellen und karitativen Leben der Gemeinde aktiv sind und durch geeignete Beiträge dieses Leben bereichern.

II. Allgemeine Voraussetzungen für eine Vereinsförderung

Vereine im Sinne dieser Richtlinien sind alle eingetragenen Vereine (e.V.), die ihren Sitz in der Gemeinde Pitten haben.

Voraussetzung für die Förderung ist unter anderem, dass sich die Vereine laut obiger Definition aktiv bei den Veranstaltungen der Gemeinde einbringen.

Die grundsätzliche Förderungswürdigkeit bewirkt die Aufnahme in die Vereinsförderkartei mit Aktualisierung zum Ende des Kalenderjahrs nach Aufforderung. Eine Aufnahme in diese Datei erfolgt auf Antrag des Vereins. Zur Aktualisierung dieser Liste erteilen die Vereine nach Aufforderung der Gemeindeverwaltung mit Beginn des Kalenderjahres die notwendigen Auskünfte.

Anlässlich der Aufnahme in die Vereinsdatei sind folgende Unterlagen beizubringen:

- a) Vereinsregisterauszug
- b) Aktuelle Statuten
- c) Bericht des Kassiers zur letzten Jahreshauptversammlung
- d) Von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer unterfertigte Bilanz von Gesellschaften an denen der Verein eine Beteiligung innehat.
- e) Aktuelle Mitgliederliste auf Aufforderung seitens der Gemeinde

Von der binnen 4 Wochen nach der Jahreshauptversammlung vom Verein zu stellenden Meldung der Vertretung (Obmann, Stellvertreter, Kassier, etc.) an die Vereinsbehörde ist im Zuge dieser Meldung ein Duplikat an die Gemeinde zu schicken

Der Antrag auf Vereinsförderung muss bis zum 15. September des laufenden Jahres schriftlich an die Gemeinde Pitten erfolgen. Im Falle einer Bewilligung tritt die Vereinsförderung mit 1. Jänner des Folgejahres in Kraft.

Sollten sich Umstände ergeben, die sich auf die Förderungswürdigkeit auswirken (etwa Sitzverlegung außerhalb von Pitten, oder Änderung des Vereinszwecks, Änderung der Gemeinnützigkeit), besteht die Verpflichtung, diese unverzüglich ohne Aufforderung zur Prüfung der weiteren Förderwürdigkeit mitzuteilen.

Eine etwaige Förderung kann daher bei Unterlassung obiger Informationen, sowie auch im Fall des Erschleichens der Förderung rückwirkend entzogen werden, und zwar ab dem Zeitpunkt zu dem die Förderungswürdigkeit nicht/nicht mehr gegeben ist oder war.

III. Begriffsbestimmungen

1. Eigenleistungen sind Leistungen, die Vereinsmitglieder an den Verein erbringen und nicht gefördert werden.

Voraussetzung für die Förderungen gemäß diesen Richtlinien ist die Vorlage von Rechnungen, ausgestellt von gewerbe- und steuerrechtlich erfassten Unternehmen, sowie die Überweisungsbestätigung im Original.

Legt ein Verein keine Rechnungen bzw. Belege für die angesuchten Fördermittel vor, so verfällt der Anspruch auf die Förderung.

2. Als Investitionen für Baumaßnahmen gemäß dieser Richtlinien sind materielle Vermögensgegenstände zu verstehen, die sich im Eigentum des Vereins befinden, auf Dauer im Verein verbleiben aber auch betriebsnotwendig sind, um den laufenden Betrieb aufrechtzuerhalten.

IV Fördergrundsätze

Die Gemeinde Pitten fördert die örtlichen Vereine nach Maßgabe dieser Richtlinien und im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel.

Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Die Förderung durch Zuschüsse kann nur im Rahmen der für diese Zwecke im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und bei Vorliegen der geförderten Voraussetzungen bewilligt werden.

Gefördert werden Vereine,

- die ihren Sitz in Pitten haben,
- gemeinnützig (d.h. nicht auf Gewinn ausgerichtet) sind,
- die grundsätzlich allen Einwohnern offen stehen und dies nicht nur im administrativen Bereich sondern auch für die dem Vereinszweck entsprechenden Aktivitäten.
- die überregional förderungswürdig sind

Der Vereinsvorstand ist verpflichtet, die Fördermittel sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig einzusetzen und sofern sich die Verwendung nicht ohnedies aus den Umständen zwingend ergibt (z.B. Überlassung von Liegenschaften), eine Abrechnung über die Mittelverwendung zu legen.

Die Entscheidung über eine Gewähr von Vereinsförderung obliegt dem Gemeinderat. Das Ergebnis der Entscheidung sowie die Höhe der Förderung werden den antragstellenden Vereinen schriftlich mitgeteilt.

Daher gibt es keine Vereinbarungen neben den Förderrichtlinien Die Bewilligung der konkreten Maßnahme beinhaltet alle Auflagen, sodass nur Zusagen, die der Gemeinderat schriftlich erstellt, Geltung haben.

Die Vereinsförderung wird jeweils für die Dauer eines Jahres gewährt. Der Förderantrag muss daher jedes Jahr neu gestellt werden.

Sind die oben genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben, hat der Verein dies unverzüglich mitzuteilen. Zu Unrecht erhaltene Beiträge und Zuschüsse müssen zurückbezahlt werden.

01. Überlassung von Grundstücken und Anlagen

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten überlässt die Gemeinde Pitten Vereinen zum Übungsbetrieb und zu sonstigen Vereinsaktivitäten zur alleinigen, überwiegenden oder stundenweisen Benutzung gemeindeeigene Grundstücke und Anlagen. Zur näheren Bestimmung der Nutzungsrechte und der Pflichten werden Pachtverträge abgeschlossen. Die Gemeinde Pitten unterhält die gemeindlichen Anlagen oder gewährt dem Verein, der die Anlagen selbst unterhält, einen Kostenzuschuss, der auf Antrag des Vereins im Rahmen der zu Verfügung stehenden Mittel seitens des Gemeinderates gewährt werden kann.

02. Überlassung von Räumlichkeiten (Mieterlass)

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten überlässt die Gemeinde Pitten Vereinen zum Übungsbetrieb, zu Proben und zu sonstigen Vereinsaktivitäten zur alleinigen, überwiegenden oder stundenweisen Benutzung gemeindeeigene Räume bzw. angemietete Räume.

Zur näheren Bestimmung der Nutzungsrechte und der Pflichten werden Mietverträge bzw. sonstige Nutzungsvereinbarungen abgeschlossen. Für die Benutzung der gemeindlichen Räume werden die Miete und ein Kostenersatz für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Einrichtungen festgesetzt und als Vereinsförderung verrechnet.

Der Vereinsvorstand verpflichtet sich, überlassene Gegenstände, Liegenschaften, Gebäude, etc. schonend und sachgemäß zu verwenden und Schädigungen unverzüglich zu melden. Vom Verein verursachte Schäden sind von diesem auf dessen Rechnung sach- und fachgemäß beheben. Diese Gegenstände sollten nach Beendigung der Förderung unverzüglich in ordnungsgemäßem Zustand übergeben werden. Bei Räumung ist ein Übergabeprotokoll (beinhaltend auch Ablesungen von Zählerständen) obligatorisch anzufertigen.

03. Übernahme von Betriebskosten bzw. Verzicht auf deren Erhebung

Die Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten für die von den Vereinen benutzten gemeindeeigenen Grundstücke, Anlagen und Räume (Strom, Wasser, Abwasser, ..) werden berechnet und ganz- oder teilweise (bei wirtschaftlicher Nutzung) als Vereinsförderung verrechnet.

04. Mietzuschuss für fremde Räumlichkeiten

In Ausnahmefällen und nach Absprache mit der Gemeinde kann die Nutzung von Anlagen bzw. Räumen Dritter bezuschusst werden.

Bei Zuschüssen für die Benützung fremder Sachen wird festgehalten, dass eine Haftung oder ein Schuldbeitritt etc. welcher Art auch immer, weder Dritten gegenüber noch dem Förderungswerber selbst gegenüber besteht.

05. Jugendförderung

Unterhält ein Verein Jugendgruppen, können zusätzliche Förderungsmittel beantragt werden. Gefördert werden sollen dabei vor allem die kulturelle, künstlerische, geistige sowie sportliche Betätigung Jugendlicher.

06. Investitionszuschüsse für Baumaßnahmen

Im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten und der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen kann die Gemeinde Pitten den Vereinen für Investitionen einen Investitionszuschuss auf Antrag gewähren.

Gefördert werden Neu-, Um- oder Ausbauten sowie die grundlegende Instandsetzung von vereinseigenen Anlagen aller Art (einschließlich der notwendigen Nebenanlagen), soweit sie dem Vereinszweck dienen. Einrichtungen für einen Wirtschaftsbetrieb werden nicht bezuschusst.

Eine Investitionsförderung wird nur auf Antrag und in Form einer Einzelfallentscheidung durch den Gemeinderat gewährt. Die Notwendigkeit der Baumaßnahme bzw. Reparaturen ist schriftlich darzulegen. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass sämtliche offenstehenden Zuschussquellen (z.B. Landeszuschüsse) ausgeschöpft werden müssen. Mit Baumaßnahmen darf erst begonnen werden, wenn über den Zuschussantrag entschieden ist. Wird mit den Baumaßnahmen vorzeitig ohne Rücksprache und Genehmigung durch den Gemeinderat begonnen, so resultiert daraus kein automatischer Förderungsanspruch. Die Zuschussanträge sind jeweils bis zum 30. September des Vorjahres vorzulegen, spätestens jedoch vor Beginn der Haushaltsplanberatungen der Gemeinde. Die Vereine dürfen noch keine vertraglichen oder rechtlichen Verpflichtungen eingegangen sein, es sei denn, die Gemeinde stimmt vorher ausdrücklich zu. Dem Antrag sind die Kostenschätzungen und ein Finanzierungsplan beizufügen. Die endgültige Höhe des Zuschusses richtet sich nach den tatsächlich abgerechneten Kosten. Die Kosten, welche die Höhe des bewilligten Zuschusses überschreiten, sind vom Antragssteller selbst aufzubringen (Deckelung).

Ein im Rahmen von Investitionen bewilligter Zuschuss ist ausschließlich für die beantragte Maßnahme zu verwenden, andernfalls ist er zurückzuzahlen. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat rechtzeitig einer Änderung des Verwendungszweckes zugestimmt hat.

Dem Antrag auf Förderung sind spätestens bis Ausschlussfrist beizufügen:

- Kostenvoranschläge (von mindestens 3 Firmen),
- Entwurfsplan,
- Finanzierungsplan,
- schriftliche Begründung des Antrags bezüglich der Notwendigkeit der Anschaffung
- Nachweise (Bescheide, ..) über bereits außergemeindlich gewährte Förderungen

Der Antrag dient als Grundlage für die Bereitstellung von Haushaltsmittel im Jahr des Bedarfs und ist Voraussetzung einer Förderung.

Die abschließende Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Beendigung des Bauvorhabens und der Vorlage der Rechnungsunterlagen sowie der Zahlungsbestätigungen im Original.

Bei Vorliegen besonderer, berücksichtigungswürdiger Umstände kann die Auszahlung der Vereinsförderung in Form von Teilbeträgen gewährt werden.

07. Außerordentliche Zuschüsse

Förderung der Erwachsenenbildung:

Für die Fort- und Weiterbildung von Erwachsenen stellt die Gemeinde Pitten nach Möglichkeit geeignete Räume zur Verfügung. Ebenfalls werden, wenn möglich und vorhanden, technische Geräte oder Einrichtungen (z.B. Computer) zur Verfügung gestellt.

Bei größeren örtlichen Veranstaltungen können Ehrenpreise bzw. Pokale zur Verfügung gestellt werden

Die Durchführung repräsentativer Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung kann von der Gemeinde im Einzelfall unterstützt werden.

Die Gemeinde behält sich vor in besonderen Fällen Zuschüsse nach gründlicher Überprüfung auch außerhalb dieser Richtlinien zu gewähren.

08. Förderung von Jubiläen

Anlässlich runder Jubiläen kann ein Jubiläumszuschuss gewährt werden.

Der Verein hat die geplanten Ausgaben gesondert darzustellen und ebenfalls ein Jahr im Voraus zu beantragen.

09. Anzeigen in den Gemeindenachrichten

Den örtlichen Vereinen wird der kostenfreie Abdruck von Berichten und Veranstaltungshinweisen in angemessener Größe in den Nachrichten der Gemeinde und nach Abstimmung im Veranstaltungskalender und auf der Gemeindehomepage gewährt.

Ebenso kann den Vereinen die Anfertigung von Kopien in angemessener Anzahl gewährt werden.

V. Inkrafttreten dieser Richtlinien

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Gemeinde Pitten am xx.Oktober 20xx verabschiedet. Sie treten mit xx.xxxx 20xx in Kraft. Die ersetzen alle bisherigen Regelungen.

VI. Änderungsbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Förderrichtlinien unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Richtlinien im Übrigen unberührt. Der Gemeinderat hat das Recht diese Förderrichtlinien jederzeit, jedoch nicht rückwirkend, zu verändern oder aufzukündigen.

An die
Marktgemeinde
Pitten
Marktplatz 1
2823 Pitten

Eingelangt am:

Allgemeiner Förderungsantrag

Name und Anschrift des Antragstellers:

Vereinsname:
Verantwortliche/r:
Telefonnummer:
Fax:
E-Mail:

Projekttitle/Vorhaben (beizulegen ist eine detaillierte Projektbeschreibung oder Beilagen):	
Gesamtkosten:	,-- (inkl. MwSt.)
Antragshöhe:	,-- (inkl. MwSt.)

Bankverbindung:	
Kontonummer:	Bankleitzahl:

Durchführungszeitraum:
Ort:

Ort/Datum

Vereinsstempel/Antragsteller